



Kosmetik & Make-up Schule S. Schäfer

Private anerkannte Ergänzungsschule - Frankfurt am Main | Rossmarkt 11 | 60311 Frankfurt/M | Germany
phone: +49 (0)69 72 97 82 | email: info@kosmetikfachschule.de | web: www.kosmetikfachschule.de

ANMELDUNG UND AUSBILDUNGSVERTRAG

Geschlossen zwischen der/dem Nachgenannten und der Berufsfachschule für Kosmetik und Make-up S. Schäfer, Inh. Sevgi Schäfer. Die Ausbildung ist von Mehrwertsteuer befreit. BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN.

Name:	Vorname:	
Geburtsname:	Geb.-Datum:	Geb.-Ort:
PLZ/Wohnort:	Straße/Nr.:	
E-Mail-Adresse:		
Mobil-Telefon:	Telefon:	
Sonstiges:		

MASSAGEN

Gegenstand dieses Ausbildungsvertrages ist die Teilnahme an dem nachfolgend bezeichneten Kurs.

Ganzkörpermassage · Ausbildung | 5 Wochen

Gebühr: 650,- € Zeiten: 10.00 – 17.00 Uhr | Sa.

o 17.06.2023

Druckpunktmassage am Fuß · Weiterbildung | 2 Tage

Gebühr: 280,- € Zeiten: 10.00 – 17.00 Uhr | Sa. + So.

o 10.06.2023

Unsere Kosmetikfachschule ist nach §4 Nr. 21a umsatzsteuerbefreit. Das Schulgeld ist unaufgefordert zu zahlen – eine gesonderte Rechnungserstellung erfolgt nicht. Gerne stellen wir Ihnen eine Gesamtrechnung aus. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Zahlung obiger Beträge zu dem in den umseitigen Teilnahmebedingungen festgelegten Zeitpunkt. Mit der geleisteten Unterschrift erkennt der Teilnehmer die Teilnahmebedingung der Schule rechtsverbindlich an. Bei Stornierung des Vertrages, unabhängig vom Zeitpunkt, wird die Anzahlung nicht erstattet. **Bargeldlose Zahlungen sind ausschließlich zu richten an: Kosmetikschule Schäfer | Commerzbank Frankfurt/M | IBAN DE62 5008 0000 0311 4600 01 | BIC DRESDEFFXXX**

Wir gewähren Ihnen ein 14-tägiges Widerrufsrecht, auf das wir Sie hinweisen.

X

Unterschrift Schüler/in

Ich bestätige die AGB (siehe Rückseite) zur Kenntnis genommen zu haben.

Der Inhalt und die Bedeutung der AGB wurden mir im Einzelnen erläutert:

X

Unterschrift Schüler/in

Frankfurt am Main, den

X

Unterschrift Schüler/in

Frankfurt am Main, den

Unterschrift Vertreter der Schule | Stempel

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Angebot und Vertragsabschluss

Angebote der Schule (nachfolgend Ausbilderin genannt) sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, von der **Mehrwertsteuer** befreit. Gültig sind allein schriftliche Abmachungen und Verträge.

§2 Leistungsinhalt

(1) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben auf dem Vertragstext maßgebend. § 3 bleibt unberührt. Geringfügige Änderungen durch die Ausbilderin bleiben vorbehalten. **Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen** bedürfen der Schriftform.

(2) Die Leistung umfasst die sorgfältige und **redliche Durchführung** der Ausbildung und sonstiger vertraglicher Pflichten unter Gewährung gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Ausbildungsbewerber wurde vor Vertragsschluss umfassend über die finanziellen, gesundheitlichen Folgen und die fachlichen Anforderungen **informiert**. Der Ausbildungsbewerber muss hierzu eigenverantwortlich alle ausbildungs- und prüfungsrelevanten Unterlagen vorlegen. Die an der Ausbildung Beteiligten verpflichten sich zum pünktlichen und höflichen **Umgang** miteinander sowie zu einem gepflegten Auftreten. Den Anordnungen der Ausbilderin ist Folge zu leisten.

(3) Die vereinbarte Leistung umfasst nicht: **Beaufsichtigung von Sachen**, die der Ausbildungsbewerber während der Ausbildung in die Räume der Ausbilderin verbringt, ferner die Vorprüfung der persönlichen **medizinischen Eignung** des Schülers und Kunden.

(4) Der Ausbildungsbewerber prüft eigenverantwortlich seine **medizinische Eignung**. Dies gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde. Das Verschweigen von ansteckenden Erkrankungen führt zumindest zu einem Erstattungsanspruch wegen Gesundheitsgefährdung in Höhe von mindestens € 1.500,-. Dem Schüler steht die Möglichkeit, dass ein Schaden nicht oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden sei, ausdrücklich offen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

(5) Das Ausbildungsziel sowie der erworbene Titel werden durch **nachträgliche Änderung der gesetzlichen Bestimmungen** oder durch Rechtsverordnungen der Behörden nicht berührt.

§ 3 Leistungsänderungen

(1) Geringfügige und zumutbare Leistungsänderungen gemäß Treu und Glauben durch die Ausbilderin sind zugelassen. Im Zweifel ist eine einseitige **Leistungsänderung** zumutbar. Leistungsänderungen durch den Schüler sind mit Zustimmung der Ausbilderin möglich.

(2) **Einvernehmliche Leistungsänderungen** stellen keinen erneuten Vertrag dar. Eine Umgehung der Teilnahmebedingungen, insbesondere der Regelungen nach § 5 ist nicht gestattet.

§ 4 Preis und Zahlungen

Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Schulungspreis. Mehrkosten werden zusätzlich berechnet. Die **Aufrechnung oder die Zurückhaltung** von Zahlungen wegen Gegenansprüchen gleich aus welchem Grund ist nicht gestattet. Die Geltendmachung von Kosten, die aus zumindest fahrlässiger Beschädigung, Verletzung oder Verunreinigung entstehen, bleibt unberührt. Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt derselben ohne Abzug fällig. Einer weiteren Mahnung bedarf es nicht. Die **erste Mahnung** ist im Zweifel verzugsbegründend und löst Kosten in Höhe von € 10.- aus. **Eltern** sowie erziehungsberechtigte Dritte haften samtschuldnerisch auch wenn der Ausbildungsbewerber im Verlauf der Ausbildung das 18. Lebensjahr erreicht.

§ 5 Kündigung durch den Schüler:

(1a) Alle einvernehmlichen sowie einseitigen Handlungen nach § 5 und § 6 bedürfen der **Schriftform**; es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart. Kündigungs-erklärungen sind zur Vermeidung und Vereinfachung von Beweisfragen durch **Einwurfeinschreiben** vorzunehmen.

(1b) Der Ausbildungsbewerber kann den Vertrag jederzeit aus **wichtigem Grund** außerordentlich kündigen. Eine ordentliche Kündigung kann nicht erklärt werden.

(1c) Der Ausbildungsbewerber erkennt das wirtschaftliche und organisatorische Interesse der Ausbilderin an einer längerfristigen Bindung sowie einer **soliden und verlässlichen Kalkulation und Organisation** der Schule ausdrücklich an.

(2) Der Kündigung aus einer **höchstpersönlichen medizinischen Ungeeignetheit** ist durch eine aussagekräftige Bestätigung nachzuweisen. Der Ausbildungsbewerber soll **den Arzt/die Ärztin des Vertrauens der Schule** aufsuchen. Unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht beurteilt dieser Arzt/diese Ärztin verbindlich und abschließend das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines wichtigen Grundes. Die Kosten der Untersuchung trägt der Ausbildungsbewerber. Den Beteiligten steht die Möglichkeit des Gegenbeweises offen.

(3) Der Ausbildungsbewerber anerkennt das dringende Interesse der Ausbilderin an der **Vermeidung von Abbrüchen** unter unwahren Vorwänden. Bei **Verhinderung** durch vorübergehende Umstände wie Schwangerschaft oder Krankheit muss die Ausbildung im Folgetermin nachgeholt werden ohne, dass ein neuer Vertrag zustande kommt.

(4) Nimmt der Ausbildungsbewerber die Möglichkeit der Kündigung wahr, hat die Ausbilderin dann, wenn der Rücktritt nicht auf einem Umstand beruht, den sie zu vertreten hat, anstelle des Anspruchs auf das vereinbarte Ausbildungsentgelt einen Anspruch auf angemessenen **pauschalen Ersatz**. Dessen Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Ausbildungsentgelt unter Abzug des Wertes, der von der Ausbilderin ersparten Aufwendungen.

(5) Die Ausbilderin kann Ersatzansprüche anhand des typischen Aufwandes aller Vorbereitungshandlungen sowie zur Sicherung des Vertragszwecks pauschalieren:

(a) Bei einer Kündigung **über 6 Monate vor Ausbildungsbeginn** ist die Erstattung von **€ 50.-** pauschalen Aufwandsersatzes geschuldet. Die Möglichkeit des Gegenbeweises, dass ein Schaden nicht oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden sei, bleibt dem Schüler ausdrücklich offen.

(b) Bei einer Kündigung **innerhalb von 6 bis 2 Monaten vor Ausbildungsbeginn** wird **40% der Lehrgangskosten** geschuldet. Hierbei sind der typische Planungs-, Verwaltungs- und Werbeaufwand der Ausbilderin sowie die Verbraucherrechte und die typische Bindungsfreiheit des Ausbildungsbewerbers vor Ausbildungsantritt berücksichtigt. Die Möglichkeit des Gegenbeweises, dass ein Schaden nicht oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden sei, bleibt dem Schüler ausdrücklich offen.

(c) Bei einer Kündigung **innerhalb von 2 Monaten vor Ausbildungsbeginn** wird **60% der Lehrgangskosten** geschuldet. Hierbei sind insbesondere der typische gesteigerte Vorbereitungsaufwand und das Bedürfnis nach Planungssicherheit der Ausbilderin sowie die Verbraucherrechte und typische Bindungsfreiheit des Ausbildungsbewerbers berücksichtigt. Die Möglichkeit des Gegenbeweises, dass ein Schaden nicht oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden sei, bleibt dem Schüler ausdrücklich offen.

(d) Bei einer Kündigung **nach Ausbildungsbeginn** wird **100% der Lehrgangskosten** geschuldet. Hierbei sind insbesondere der typische Umsatz- und Gewinnausfall sowie die Nichtersetzbarkeit des Ausbildungsplatzes durch etwaige Dritte sowie die Verbraucherrechte und typische Bindungsfreiheit des Ausbildungsbewerbers berücksichtigt. Die Möglichkeit des Gegenbeweises, dass ein Schaden nicht oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden sei, bleibt dem Schüler ausdrücklich offen.

§ 6 Rücktritt und Kündigung durch die Ausbilderin

(1) Die Ausbilderin kann vor Ausbildungsbeginn vom Vertrag zurücktreten und nach Ausbildungsbeginn kündigen, wenn **außergewöhnliche Umstände**, die die Ausbilderin nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung **unmöglich oder unzumutbar** machen. Unzumutbarkeit der Leistungserbringung liegt insbesondere bei einer Belegzahl eines Kurses unter drei Personen vor.

(2) In diesem Fall kann der Ausbildungsbewerber, die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung entstandenen notwendigen **Aufwendungen** nur ersetzt verlangen, sofern der Ausbilderin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können.

(3) Bei einem nachhaltigen Verstoß gegen die Ausbildungsvorschriften ist die Ausbilderin berechtigt eine **Abmahnung** auszusprechen und in den Ausbildungsunterlagen zu vermerken.

(4) Bei einem erneuten Verstoß aus gleichem Grunde kann eine **fristlose Kündigung** ausgesprochen werden. Bei einem besonders schweren und nicht hinnehmbaren Verstoß ist die Ausbilderin berechtigt das Ausbildungsverhältnis sofort fristlos zu kündigen. Das Recht der Schule zur **fristlosen Kündigung** bleibt unberührt.

§ 7 Datenschutz

Die persönlichen Daten werden intern nach der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 8 Garantie und Haftung

Reklamationen jeglicher Art sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Leistung schriftlich geltend zu machen. Die Gewährleistung der Ausbilderin beschränkt sich nach Ermessen auf Wiederholung der vereinbarten Leistung. Die Ausbilderin haftet nicht für von Dritten verursachten **Sach- oder Körperschäden**.

§ 9 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Frankfurt am Main.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Klausel dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.